

Die Gebühren des Rechtsanwalts

Die Rechtsanwaltsgebühren werden nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) berechnet. Das heißt, dass der Rechtsanwalt grundsätzlich an dieses Gesetz gebunden ist, falls keine gesonderte Honorarvereinbarung getroffen wurde.

Welche Gebühr für einen Rechtsanwalt anfällt, richtet sich hier immer nach der Art des Auftrages, nach dem Arbeitsaufwand und nach der Höhe des Streitwertes.

D.h.:

a)	- je höher der Streitwert desto höher ist auch die Rechtsanwaltsgebühr*	
b)	- je nach Art des Auftrages variiert auch der Gebührenrahmen:	
Bsp.:	1,3	Geschäftsgebühr Rahmengebühr bei Streitigkeiten, die außergerichtlich geklärt werden. Diese Gebühr kann sich bei mehreren Auftraggebern oder bei besonders umfangreicher und / schwieriger Tätigkeit erhöhen. Bei einfachen Beratungen sinkt die Geschäftsgebühr
	1,0 0,5	Gebühr für den Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides Gebühr für das Einlegen eines Widerspruchs gegen einen Mahnbescheid sowie für den Antrag auf den Vollstreckungsbescheid
	1,3	Gebühr Rahmengebühr für gerichtliche Verfahren der I. Instanz, die allerdings hälftig, höchstens jedoch zu 0,75 auf die Geschäftsgebühr für das außergerichtliche Verfahren angerechnet wird
	1,6	Verfahrensgebühr für das gerichtliche Verfahren der II. Instanz
	0,3	Gebühr für das Einleiten von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen

* siehe auch Streitwerttabelle

Beispiele:

I.

Der Auftraggeber hat seinem Freund ein Darlehen in Höhe von 300,00 € gewährt, welches er innerhalb von 3 Monaten an ihn zurückzahlen soll. Nach 5 Monaten und nach mehreren Mahnschreiben erfolgte keine Zahlung, so dass sich der Auftraggeber an einen Rechtsanwalt wendet, der für ihn die Angelegenheit übernehmen soll. Nach dem zweiten anwaltlichen Aufforderungsschreiben des Rechtsanwalts zahlt nun die Gegenseite die geforderten 300,00 €, wobei der Anwalt von seinem Auftraggeber folgende Gebühren für seine Tätigkeit verlangt.

Name der Gebühr	Höhe der Gebühr
1,3 Geschäftsgebühr gemäß §§ 2, 13, 14 RVG i.V.m. Nr. 2300 VV RVG	32,50 €
Auslagen für Post- und Telekommunikation gemäß Nr. 7002 VV RVG	6,50 €
19 % Umsatzsteuer gemäß Nr. 7008 VV RVG	<u>7,41 €</u>
Rechnungsendbetrag	46,41 €

II.

Handelt es sich im vorstehend genannten Beispiel nicht um 300,00 €, sondern um 300.000,00 €, so erhöht sich hier auch die Geschäftsgebühr, da der Streitwert um ein 1000-faches gestiegen ist. Dies schlägt sich demzufolge auf den Rechnungsendbetrag wie folgt nieder:

Name der Gebühr	Höhe der Gebühr
1,3 Geschäftsgebühr gemäß §§ 2, 13, 14 RVG i.V.m. Nr. 2300 VV RVG	2.974,40 €
Auslagen für Post- und Telekommunikation gemäß Nr. 7002 VV RVG ¹⁾	20,00 €
19 % Umsatzsteuer gemäß Nr. 7008 VV RVG	<u>565,14 €</u>
Rechnungsendbetrag	3.559,54 €

1) Die Auslagen für Post- und Telekommunikation gemäß Nr.: 7002 VV RVG betragen immer 20 % der Summe der vorhergehenden Rechtsanwaltsgebühren. Diese Gebühr darf jedoch 20,00 € nicht übersteigen.

In den außergerichtlichen Angelegenheiten können noch zusätzliche Gebühren entstehen.

z.B.:

1. Eine Einigungsgebühr in Höhe von 1,5, da sich die Parteien mit gegenseitigem Nachgeben in der Angelegenheit geeinigt haben.
3. Eine 0,3 Erhöhungsgebühr für jeden weiteren Auftraggeber, wenn der Rechtsanwalt diese in derselben Angelegenheit vertritt.

III.

Reagiert der Gegner aus dem Beispiel I auch nicht auf die Mahnschreiben des Rechtsanwaltes, so kommt es in den häufigsten Fällen zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung. Wird also eine Klage bzgl. einer Forderung von 300,00 € bei Gericht eingereicht, so muss vorerst ein zusätzlicher Gerichtskostenvorschuss in Höhe von 75,00 € gezahlt werden.

Da es sich hier zudem um ein gerichtliches Verfahren handelt, entstehen auch für den Auftraggeber andere Gebühren, die er dem Rechtsanwalt zu zahlen hat.

Hierbei erhält der Rechtsanwalt mit dem Einreichen der Klagesschrift bei Gericht eine 1,3 Verfahrensgebühr gemäß §§ 2, 13 RVG.

Zahlt der Gegner nicht und es wird in der mündlichen Verhandlung vor Gericht streitig verhandelt, da der Gegner die Behauptung aufstellt, er habe die 300,00 € nie erhalten, so entsteht hier eine 1,2 Terminsgebühr gemäß §§ 2, 13 RVG. Nachdem nun das Gericht den Gegner verurteilt, an den Kläger die geforderten 300,00 € zu zahlen, dann sähe die Kostenrechnung des Rechtsanwalts wie folgt aus:

Name der Gebühr	Höhe der Gebühr
1,3 Verfahrensgebühr gem. §§ 2,13, RVG, i.V.m. Nr. 3100 VV	32,50 €
1,2 Terminsgebühr gem. §§ 2, 13, RVG i.V.m. Nr. 3104	30,00 €
Auslagen für Post- und Telekommunikation gem. Nr. 7002 VV RVG	12,50 €
19 % Umsatzsteuer gem. Nr. 7008 VV RVG	<u>14,25 €</u>
Gebühren und Auslagen (brutto)	89,25 €
zzgl. verauslagter Gerichtskostenvorschuss	<u>75,00 €</u>
Rechnungsendbetrag	164,25 €

In den gerichtlichen Angelegenheiten können noch zusätzliche Gebühren entstehen.

z.B.:

1. 1,0 Einigungsgebühr, wenn sich die Parteien vergleichsweise einigen.
2. Ein 0,3 Erhöhungsgebühr für jeden weiteren Auftraggeber, wenn der Rechtsanwalt diese in derselben Angelegenheit vertritt.

Wenn Sie noch mehr über die Rechtsanwaltsgebühren wissen möchten, dann steht Ihnen auf dieser Homepage unter „Links/RVG“ die komplette Gebührenordnung für Rechtsanwälte zur Verfügung.